

Zur Sitzung

Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes

der Stadt Donauwörth für den IV. Bauabschnitt der Parkstadt (rechtsgültig mit RE Nr. XX - 1880/66 vom 19.4.1968) für das Grundstück Pl.Nr. 2532/7 des Wohnbauselbsthilfewerkes Donauwörth, gem. § 13 BBauG.

Das Wohnbau-Selbsthilfewerk Donauwörth beabsichtigt auf seinem Grundstück Pl.Nr. 2532/7 (früher 2532/6) weitere Reihen-Fertigaragen zu errichten. Da diese weiter östlich von der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche zur Erstellung gelangen, ist die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Nachdem keine Grundzüge der Planung berührt werden, steht nach Ansicht des Stadtbauamtes der Bebauungsplanänderung nichts im Wege und kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 durchgeführt werden.



(Egger)

Stadtbaumeister

Vorschlag zur Beschlußfassung

Das Wohnbauselbsthilfewerk Donauwörth beabsichtigt, auf seinem Grundstück Pl.Nr. 2532/7 im IV. Bauabschnitt der Parkstadt weitere Reihengaragen zu errichten.

Nachdem diese weiter östlich zur Erstellung gelangen, als im Bebauungsplan festgesetzt, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Städtebaulich gesehen ist dagegen nichts einzuwenden. Auch Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt, sodaß der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG zugestimmt werden kann.

Beschluß 4-fach erforderlich